ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Mettweiler

Aktenzeichen: 61029 HA. 10.2

55469 Simmern, 13.03.2014 Schloßplatz 10, 55469 Simmern Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-61 Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mettweiler Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes

und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler, Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794),

am Donnerstag, 10.04.2014, nachmittags von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Dennerbach 4 in 55577 Mettweiler

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

Donnerstag, 10.04.2014, nachmittags um 15.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Dennerbach 4 in 55577 Mettweiler

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder
im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 11.04.2014 schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück) erheben. Die im
Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Str. 60 68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt gemäß den Überleitungsbestimmungen vom 17.07.2012, bezogen auf das Jahr 2014 sinngemäß soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Im Auftrag

gez. Werner Nick (Abteilungsleiter)